



RICHTLINEN DER STADTGEMEINDE TRAUN FÜR MIETREFUNDIERUNG VON KULTURVERANSTALTUNGEN

Das Wirken und das Engagement der Trauner Kulturinstitutionen wird in hohem Ausmaß durch öffentliche Veranstaltungen und Auftritte für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtgemeinde sichtbar. Das Ziel der Mietrefundierung liegt darin, diese Breitenwirkung des aktiven Kulturlebens für die Kulturinstitutionen leistbar zu machen und damit ein aktives Kulturleben in Traun zu unterstützen.

Für die Durchführung von Kulturveranstaltungen in den nachfolgend angeführten Veranstaltungsräumlichkeiten können seitens der Stadtgemeinde Mietrefundierungen gewährt werden.

1. Allgemeines

Als Kulturinstitutionen gelten Kulturvereine, die ihren Sitz in Traun haben und somit auch Subventionsansuchen stellen können. Des Weiteren die Landesmusikschule Traun, die Bibliothek Traun und Trauner Pflichtschulen mit musisch-kreativem Zweig.

Als Kulturveranstaltungen gelten Veranstaltungen der darstellenden Kunst wie Theater, Kabarett, Tanzaufführungen, Lesungen, Konzerte sowie Veranstaltungen der bildenden Kunst wie Ausstellungen udgl.

Die öffentliche Zugänglichkeit (mit oder ohne Eintritt) muss gewährleistet werden und wird durch öffentliche Bekanntmachung mittels Werbung wie Inserate, Plakate, Werbung in sozialen Medien usw. erfüllt (Werbematerialien sind dem Ansuchen beizulegen).

Die Mietrefundierung umfasst jeweils einen Abrechnungszeitraum von einem Kalenderjahr, wobei der Veranstaltungstermin ausschlaggebend ist.

Die Mietrefundierung der unten angeführten Veranstaltungsräume bezieht sich ausschließlich auf die Raummiete, sofern in den Tarifordnungen vorhanden nur auf die begünstigten Kulturtarife, jedoch ohne Zusatzkosten für die Tonanlage, Beleuchtung, Beamer, Stimmung des Klaviers bzw. dazu erforderliche Personalkosten udgl. (diese werden ausschließlich vom ausführenden Verein getragen).

Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat die Reservierung der Räumlichkeiten eigenverantwortlich vorzunehmen.

2. Refundierungsausmaß

Spinnerei Traun:

Mietrefundierung nur für die Erstbelegung 100%, für weitere Vermietungen kommt der normale Tarif ohne Refundierung zur Verrechnung.

Schloss Traun / Schönbergsaal:

Mietrefundierung für die Erstbelegung 100%, für jede weitere Belegung 50%.

Schloss Traun: Herrenhaus, Schlosshof, Schlosskapelle, Foyer (Salon Johann Strauß)

Mietrefundierung je Belegung 100%.

Volksheim St. Martin:

Mietrefundierung je Belegung 100%.

3. Tiefgarage Volksheim Traun

Bei Anmietung der Räume unter Punkt 2) wird auch die Miete (Tagespauschale) der Tiefgarage Volksheim Traun refundiert. Das Ausmaß richtet sich nach dem Refundierungsausmaß für die Veranstaltung.

4. Vorgehensweise

- 1) Der Trauner Kulturinstitution wird die entstandene Miete in Rechnung gestellt.
- 2) Die Trauner Kulturinstitution hat nach Erhalt der Rechnung die Möglichkeit, beim Kulturservice schriftlich innerhalb von 4 Wochen um Abdeckung mittels Antrag (zu finden unter [www.traun.at/Bürgerservice/Formulare/Kulturservice-Formulare/Antrag auf Abdeckung der Miete](http://www.traun.at/Bürgerservice/Formulare/Kulturservice-Formulare/Antrag%20auf%20Abdeckung%20der%20Miete)) anzusuchen. Bei Fristüberschreitung erlischt die Refundierungsmöglichkeit.
- 3) Die Antragstellung hat durch den/die Vereinsobmann/-obfrau bzw. Direktor/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu erfolgen.
- 4) Wird seitens der Trauner Kulturinstitution um Abdeckung der vorgeschriebenen Miete angesucht, kann nach Prüfung des Antrages eine Abdeckung des Rechnungsbetrages durch das Kulturservice erfolgen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mietrefundierung.
- 5) Die abzudeckende Miete wird seitens des Kulturservices auf ein von der Trauner Kulturinstitution bekannt zu gebendes Konto überwiesen.

6. Gültigkeit

Diese Richtlinie für Mietrefundierung von Kulturveranstaltungen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. September 2024 beschlossen und tritt mit 01. Dezember 2024 in Kraft. Frühere Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

Ing. Karl Heinz Koll